

Az.: 2 A 643/17
11 K 1158/15



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Festsetzung der Stufe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W3
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 27. August 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Mai 2017 - 11 K 1158/15 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Anerkennung weiterer Vordienstzeiten bei der Festsetzung der Stufe ihres Grundgehalts.
- 2 Die 19.. geborene Klägerin absolvierte nach der Hochschulreife im Jahr 1982 den Magisterstudiengang „Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Deutsche Sprachwissenschaft, Kunstgeschichte“ an den Universitäten A, M und E mit dem Abschluss „Magister Artium“. Den Promotionsstudiengang „Deutsch als Fremdsprache, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte“ schloss sie im Jahr 1993 mit der Dissertation ab. In den Jahren 1999 bis 2002 erfolgte die Habilitation an der Universität K zum Thema „Sprachenlernen im Alter: Eine empirische Untersuchung zur Fremdsprachengeragogik“. Im Juni 2002 wurde ihr der Status einer Privatdozentin zuerkannt.
- 3 An der Katholischen Universität E war die Klägerin in den Jahren 1990 bis 1992 Lehrbeauftragte im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“, in den Jahren 1992/93 wissenschaftliche Mitarbeiterin; von 1991 bis 1994 war sie dort Dozentin im Rahmen der Sommerkurse. Von 1994 bis 1998 hatte sie ein DAAD-Lektorat an der Universität R T in Rom inne, von 1995 bis 1998 war sie zudem Dozentin an der dortigen Seniorenuniversität „U d t e“. 1999/2000 war sie Lehrbeauftragte an der Universität K und im Sommer 2000 Gastprofessorin am College M (USA). Von November 2000 bis

April 2001 war sie Gastprofessorin (C 2) an der Universität K; im Anschluss daran bis April 2007 hatte sie dort eine C 2-Hochschuldozentur (Laufzeit sechs Jahre) im Bereich Deutsch als Fremdsprache und von April bis Juli 2007 die Vertretung einer W 2-Professur inne. Von Oktober 2007 bis März 2010 vertrat sie eine W 2-Professur für Sprachlehrforschung an der Ruhr-Universität B. Von Februar bis Juni 2008 war sie Visiting Professor an der University of M (Aufbau und Modularisierung des BA in German Studies). Von April bis September 2010 hatte sie eine Lehrstuhlvertretung an der TU D inne. Seit dem 1. Oktober 2010 bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienst-unfähigkeit zum 1. Dezember 2016 war sie Universitätsprofessorin im Beamten-verhältnis auf Lebenszeit an der TU D.

- 4 Mit Bescheid vom 16. Mai 2014 wurde für die Klägerin mit Wirkung vom 1. April 2014 ein Grundgehalt der Stufe 2 der Besoldungsgruppe W 3 festgesetzt; nicht angerechnet wurde hierbei der Zeitraum betreffend die Gastprofessur (C 2) an der Universität K von November 2000 bis April 2001 sowie die Hochschuldozentur an derselben Universität von April 2001 bis April 2007, bei der sie auf Zeit verbeamtet gewesen war. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 11. Mai 2017 - 11 K 1158/15 - als unbegründet ab. Die Berücksichtigung einer Hochschuldozentur sei nach dem eindeutigen Wortlaut des § 35 Abs. 4 Satz 1 SächsBesG ausgeschlossen; dies ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung. Für die Gastprofessur scheide eine Anerkennung als Vordienstzeit ebenfalls aus, weil sie in dem abschließenden Kanon des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SächsBesG nicht aufgeführt sei. Einer Gleichwertigkeitsbetrachtung bedürfe es deshalb nicht, weil sich die Bestimmung § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 SächsBesG nur auf die - hier nicht gegebene - wissenschaftliche Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung beziehe.
- 5 Auf Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 6. Dezember 2018 auf der Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 6 Zu deren Begründung bezieht sich die Klägerin ausdrücklich auf ihr Vorbringen im Zulassungsverfahren. Dort wurde ausgeführt, die von der Klägerin im Zeitraum November 2000 bis April 2007 ausgeübten Tätigkeiten seien gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SächsBesG gleichwertig gegenüber der eines Professors. Hiermit habe sich das

Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt. Es habe zu Unrecht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel herangezogen, obwohl die Rechtslage in Hessen nicht vergleichbar sei. Denn die sächsische Regelung enthalte im Unterschied zur hessischen Regelung in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SächsBesG einen zusätzlichen Anerkennungstatbestand, wonach insbesondere auch Zeiten einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung anerkannt werden, wenn die Tätigkeit der eines Professors gleichwertig sei. Dies sei bei einer Hochschuldozentur der Fall, die nach ihrer Wertigkeit über einer Juniorprofessur stehe und nicht wie letztere als berufliche Qualifizierungszeit anzusehen sei. Zudem sei eine Hochschule eine wissenschaftliche Lehr- und Forschungseinrichtung, wie sich aus dem Duden ergebe.

7 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Mai 2017 - 11 K 1158/15 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids des Landesamtes für Steuern und Finanzen vom 16. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. Juni 2015 zu verpflichten, für die Klägerin mit Wirkung zum 1. April 2014 ein Grundgehalt der Stufe 3 der Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W festzusetzen,

hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin seit dem 1. April 2014 monatlich 332,29 € zusätzlich zu dem Gehalt der Klägerin der Stufe 2 bis zur Einstufung in die Stufe 3 der Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

8 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Er verteidigt die angefochtene Entscheidung und verweist auf sein bisheriges Vorbringen. Vertiefend wird vorgetragen, nach dem eindeutigen Wortlaut scheide die Festsetzung einer höheren Erfahrungsstufe aufgrund von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsBesG aus. Soweit die Bestimmung eine Tätigkeit als Hochschuldozent nicht erwähne, komme eine Analogie nicht in Betracht, denn von einer planwidrigen Lücke sei nicht auszugehen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Gesetzgeber den Begriff des Hochschuldozenten an anderer Stelle - in § 89 SächsBesG - ausdrücklich

erwähne. Eine andere Auslegung sei auch nicht im Hinblick auf den im Korporationsrecht der Hochschulen entwickelten Homogenitätsgrundsatz geboten. Denn dieser könne nicht auf das Dienstrecht übertragen werden, das zwingend das dienstrechtliche Verständnis der Bezeichnungen zugrunde legen müsse. Zu prüfen blieben nur die in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SächsBesG genannten Alternativen, die ebenfalls nicht erfüllt seien. Im Hinblick auf die „Zeiten einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung, wenn die Tätigkeit der eines Professors gleichwertig ist“ fehle es an der Tätigkeit an einer (reinen) Forschungseinrichtung. Denn bei einer Hochschule stehe die Lehre, die Ausbildung der Studenten, im Vordergrund. Für Tätigkeiten an Hochschulen beinhalte § 35 Abs. 4 Satz 1 SächsBesG ja gerade abschließende Regelungen, welche Tätigkeiten dort zu berücksichtigen seien, so dass eine Gleichwertigkeitsprüfung eben nicht erforderlich sei.

- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 11 Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.
- 12 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn die Klägerin hat weder Anspruch auf rückwirkende Festsetzung einer höheren Erfahrungsstufe noch auf Zahlung eines Differenzbetrags zwischen den Erfahrungsstufen 2 und 3. Die ablehnenden Bescheide des Landesamtes für Steuern und Finanzen sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn diese hat keinen Anspruch darauf, dass für sie bei der Stufenfestsetzung über die vom Beklagten berücksichtigten Zeiten hinaus weitere Zeiten berücksichtigt werden.
- 13 1. Die für die Festsetzung der Erfahrungsstufe maßgebliche Bestimmung § 35 Abs. 4 Satz 1 SächsBesG hat folgenden Wortlaut:

Bei der ersten Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 1 werden

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professor an einer deutschen Hochschule und Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit an einer Hochschule im Ausland,

2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Leiter oder Mitglied von Leitungsgremien an einer deutschen Hochschule und

3. Zeiten als Vertreter einer Professur, außerplanmäßiger Professor oder Honorarprofessor an einer deutschen Hochschule sowie Zeiten einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung, wenn die Tätigkeit der eines Professors gleichwertig ist,

berücksichtigt, soweit es sich nicht um Zeiten der beruflichen Qualifizierung handelt.

14 2. Die Alternativen § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Nr. 3 Halbsatz 1 SächsBesG kommen ersichtlich nicht in Betracht. Denn im streitigen Zeitraum war die Klägerin Gastprofessorin bzw. Hochschuldozentin an der Universität K. Beide Tätigkeiten sind in den genannten Alternativen dem eindeutigen Wortlaut nach nicht umfasst. Das behauptet auch die Klägerin nicht.

15 Auch eine analoge Anwendung scheidet angesichts des klaren Wortlauts und angesichts des im Besoldungsrecht geltenden strengen Gesetzesvorbehalts aus, zumal eine planwidrige Regelungslücke nicht erkennbar ist. Dass dem Sächsischen Gesetzgeber die Tätigkeit eines Hochschuldozenten nicht fremd ist, ergibt sich bereits aus der Übergangsbestimmung § 89 SächsBesG, worauf der Beklagte zutreffend hingewiesen hat. Zudem gab es im Sächsischen Hochschulgesetz vom 11. Juni 1999 in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung mit § 45 eine eigene Bestimmung für Hochschuldozenten, für die hinsichtlich Einstellungs Voraussetzungen und Dienstaufgaben die Bestimmungen für Professoren entsprechend galten. Es hätte vor diesem Hintergrund mehr als nahe gelegen, die Hochschuldozenten in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Halbsatz 1 SächsBesG mit aufzunehmen, wenn dies der Wille des Gesetzgebers gewesen wäre. Von einem gesetzestechnischen Versehen kann vor diesem Hintergrund nicht ausgegangen werden.

16 3. Schließlich kommt auch die von der Klägerin herangezogene Alternative nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 SächsBesG nicht in Betracht.

17 a) Es fehlt bereits an der tatbestandlichen Voraussetzung der hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit *an einer Forschungseinrichtung*. Dies ergibt die

Gesamtschau der Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Bestimmung.

- 18 (1) Unter „Forschungseinrichtung“ ist dem Wortlaut nach eine Einrichtung zu verstehen, an der (ausschließlich oder überwiegend) geforscht wird. So heißt es etwa bei Wikipedia:

„Einheiten, die Forschungsprojekte oder Forschungsprogramme durchführen, wofür eine bestimmte Menge an Ressourcen (Geld, Personal, Informationen, Forschungsinstrumente) zur Verfügung stehen. Der Begriff selbst ist rechtlich ungeschützt. Forschungsinstitute werden meist von wissenschaftlichen [Akademien](#), von [Universitäten](#) oder anderen [wissenschaftlichen](#) Vereinigungen getragen. Daneben gibt es Institute, die von [Stiftungen](#), [Vereinen](#) und [Unternehmen](#) getragen werden. Wenn die Einrichtung nicht eigenständig ist, handelt es sich oft um die „Forschungsabteilung“ eines Unternehmens. Zu den wichtigsten öffentlichen Forschungseinrichtungen in [Deutschland](#) gehören neben einer Vielzahl spezieller [Institute](#) der Fakultäten an Universitäten die außeruniversitären Einrichtungen der [Fraunhofer-Gesellschaft](#), der [Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren](#), der [Leibniz-Gemeinschaft](#), die Institute der [Max-Planck-Gesellschaft](#) und die Bundesinstitute mit Forschungsaufgaben (die so genannte [Ressortforschung](#)). Auch eine Reihe von Akademieinstituten sowie Institute in der Trägerschaft der Länder und Gemeinden sind hier zu nennen.“

- 19 Ausgehend von diesem Definitionsversuch dürfte die Hochschule selbst keine Forschungseinrichtung sein, sondern eher Träger einzelner Forschungseinrichtungen (z.B. Institute). Die Hochschule selbst ist wesentlich zuständig für die Lehre (so auch die von der Klägerin zitierte Definition des Duden, wonach die Hochschule eine wissenschaftliche Lehr- [und Forschungs]einrichtung sei).

- 20 Für ein solches Verständnis spricht auch der Blick auf die bundesrechtliche Regelung § 32b BBesG. Die ähnlich konzipierte, allerdings als Kann-Tatbestand gefasste Regelung spricht präziser von der Tätigkeit an einer „öffentlich geförderten in- oder ausländischen Forschungseinrichtung oder bei einer internationalen Forschungsorganisation“. Hier kommen als Forschungseinrichtung etwa die Max-Planck-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft, die Leibniz-Gemeinschaft und die Fraunhofer-Gesellschaft in Betracht (vgl. Geis, in: GKÖD, Bundesbesoldungsgesetz, Stand Juni 2019, § 32b Rn. 6).

- 21 Letztlich führt die Auslegung nach dem Wortlaut indes zu keiner eindeutigen Bewertung angesichts des Umstands, dass an Hochschulen unbestritten Forschung stattfindet.
- 22 (2) Die systematische Auslegung ergibt dagegen ein eindeutiges Ergebnis. In § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SächsBesG werden deutlich zwei Alternativen unterschieden, nämlich die Zeiten an einer Hochschule und die Zeiten an einer Forschungseinrichtung, die jeweils durch unterschiedliche Voraussetzungen gekennzeichnet sind. Wäre mit Forschungseinrichtung (auch) die Hochschule gemeint, wäre die Differenzierung nach Hochschule einerseits und Forschungseinrichtung andererseits überflüssig. Zudem würde hierdurch die Systematik der Bestimmung ausgehebelt, nach der das Erfordernis der Gleichwertigkeit nur für die Alternative der Tätigkeit in einer Forschungseinrichtung zum Tragen kommen soll. Bei einer Gleichsetzung von Hochschule und Forschungseinrichtung müsste sich das Erfordernis der Gleichwertigkeit auch auf die Tätigkeiten an der Hochschule erstrecken, was jedoch nach dem Aufbau der Bestimmung nicht vorgesehen ist.
- 23 (3) Zum selben Ergebnis führt die Auslegung nach Sinn und Zweck der Bestimmung. In der Gesetzesbegründung (LT.Drs. 5/12239, S. 349) wird hierzu für § 35 Abs. 4 SächsBesG u. a. ausgeführt:

Nach Satz 1 werden Zeiten als Professor oder Hochschullehrer an einer in- oder ausländischen Hochschule (Nummer 1) sowie hauptberufliche Leitungstätigkeiten an deutschen Hochschulen (Nummer 2) anerkannt. Zeiten der beruflichen Qualifizierung (z. B. als Juniorprofessor) oder sonstige (im öffentlichen Dienst geleistete) Vordienstzeiten können hingegen nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass das für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vorgesehene Stufenmodell speziell auf den Karriereverlauf von Hochschullehrern abgestimmt ist und die gewählte Kombination aus Stufenanzahl und -laufzeit das höhere Einstiegsalter berücksichtigt und somit im Regelfall auch bei einer Einstufung in Stufe 1 gewährleistet ist, dass die Endstufe erreicht und das zugehörige Endgrundgehalt bis zum Eintritt in den Ruhestand hinreichend lange bezogen werden kann.

- 24 Hieraus ergibt sich, dass die Anerkennung von Vordienstzeiten über die ausdrücklich benannten Tätigkeiten hinaus nicht in Betracht kommen soll. Die Vorschrift ist nach dem Willen des Gesetzgebers restriktiv zu handhaben, weil die Besonderheiten der Besoldungsordnung W und das typischerweise höhere Einstiegsalter bei Wissenschaftlern bereits bei der Festlegung der Stufenanzahl und -laufzeit

eingearbeitet sind. Diese Wertung beansprucht auch für die in der Gesetzesbegründung nicht ausdrücklich genannte Alternative des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SächsBesG Geltung.

- 25 b) Angesichts dieses Ergebnisses kommt es auf die Frage, ob die von der Klägerin im Zeitraum November 2000 bis April 2007 ausgeübten Tätigkeiten als Gastprofessorin und Hochschuldozentin der Tätigkeit eines Professors gleichwertig sind, nicht mehr an. Ebenso kann offen bleiben, ob es sich bei den genannten Tätigkeiten um Zeiten der beruflichen Qualifizierung gehandelt hat.
- 26 Aus den vorstehenden Gründen folgt gleichzeitig, dass auch der mit dem Hilfsantrag geltend gemachte Zahlungsanspruch keinen Erfolg hat.
- 27 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.
- 28 Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des

Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke